### KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. MÄRZ 2012

#### Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte einstimmig eine zusätzliche Verkehrsverordnung. Auf dem Gemeindeweg "Zum Ortwald" in Recht wird die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h (vormals 90 km/h) in beide Fahrtrichtungen festgelegt.

Im Wert von insgesamt 12.000 € wird Material (Kabelletektor, Handbohrgerät, Kippschaufel, Schmutzwasserpumpe, Betonmischer und Gitterboxen) für den Bauhof angeschafft. Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Der ausgediente Drehleiterwagen (Baujahr 1975) der Freiwilligen Feuerwehr St.Vith wurde aus dem Gemeindevermögen deklassiert und wird dem meistbietenden Interessenten verkauft.

Der Rat genehmigte einstimmig eine Vereinbarung im Rahmen des UREBA Sonderprogramms in Bezug auf die Anleihe bei der CRAC zur alternativen Finanzierung von Investitionen im Rahmen von Energiesparmaßnahmen. Die Anleihe für einen Gesamtbetrag von 448.552 € dient zur Gewährleistung der Finanzierung der Subvention für die im Beschluss der Wallonischen Regierung vorgesehenen Investitionen zu beantragen. Durch diese Vereinbarung können die Zuschüsse die von Seiten der Wallonischen Region gewährt wurden, auch an die Gemeinde ausbezahlt werden.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig einen Auftrag für insgesamt 5.500 € zur Ausarbeitung des Projektes zur Erneuerung der Fenster und zur Dämmung der Fassaden des Rathauses St.Vith.

Der kostenlose Erwerb einer Parzelle von 42 m² gelegen in Recht wurde einstimmig genehmigt. Diese Fläche wird dem öffentlichen Wegenetz einverleibt.

Ebenso einstimmig genehmigte der Rat den definitiven Verkauf einer Parzelle von 74 m² gelegen in Ober-Emmels an 14 € pro m², also für insgesamt 1.036 €.

Das Wegenetz und die Kanalisation der Industriezone III von der SPI wird kostenlos ins öffentliche Gemeindewegenetz übertragen.

Einige Abänderungen der Parzellierungsgenehmigung "Auf'm Bödemchen" wurden einstimmig genehmigt. Acht Baulose wurden von der Grenzbebauung in eine Einzelbebauung abgeändert. Zusätzlich wurden zwei Baufenster von der ersten Phase vergrößert. Dies ergab sich durch die bereits vorhanden Bauabsichten der neuen Besitzer. Auf einer Doppelparzelle wurde das Baufenster für den möglichen Bau einer Kinderkrippe vergrößert.

Als Prinzipbeschluss wurde der Verkauf von zwei Absplissen an die Firma PEMA Invest KG für insgesamt 3.400 € genehmigt.

Der Jahresbericht 2011 der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung wurde vom Rat zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls nahm der Rat den Bericht der Kommission "Energie" vom Öffentlichen Sozialhilfezentrum zur Kenntnis.

Der Kurzzeitmietvertrag für die Hausmeisterwohnung im Rathaus wurde einstimmig genehmigt.

Der Mietvertrag für die Räumlichkeiten der Grundschule für den differenzierten Unterricht wurde bis zum 30. Juni 2027 ebenfalls vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Der Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Höhe von 7.087,50 € (0,75 € pro Einwohner) wurde ebenso gewährt wie der Funktionszuschuss in Höhe von 6.799 € an die TourismusagenturOstbelgien.

Dem Antrag der Chirojugend Sankt Vith VoG auf Sonderzuschuss für die zweite Phase des Umbau- und Renovierungsprojektes wurde stattgegeben. Der Stadtrat gewährt 33 % der nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten 40 % der Summe. Die Bezuschussung beläuft sich auf maximal 22.169 €.

 $Der\ Rat\ erteilte\ dem\ Haushaltsplan\ der\ Protestantischen\ Kirchengemeinde\ Malmedy/St. Vith\ ein\ positives\ Gutachten.$ 

Durch die Namensänderung in Tourismusagentur Ostbelgien (vormals Verkehrsamt der Ostkantone) war der Stadtrat verpflichtet die Mitglieder im Vorstand und Verwaltungsrat neu zu bestimmen. Neben dem diensttuenden Tourismusschöffen René HOFFMANN als Mitglied des Vorstandes wurden Georg Keller als Ersatzmitglied des Vorstandes und Bernhard Scheuren als Mitglied des Verwaltungsrates bestimmt.

### STADTRATSSITZUNG VOM 29. MÄRZ 2012

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr FELTEN, Schöffe, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau MAUS-MICHELS und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Gemeindeweg "Zum Ortwald" in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Reklamation der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

Aufgrund dessen, dass die Anwohner aus Sicherheitsgründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung befürworten;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Auf dem Gemeindeweg "Zum Ortwald" in Recht ist, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, jeglicher Fahrzeugverkehr über 70 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43 = 70 km) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (Artikel L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

Frau BERNERS-SOLHEID, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Ankauf von Material (Kabeldetektor, Handbohrgerät, Kippschaufel, Schmutzwasserpumpe, Betonmischer und Gitterboxen) für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf etwa 12.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 421/744-51 und 421/726-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material (Kabeldetektor, Handbohrgerät, Kippschaufel, Schmutzwasserpumpe, Betonmischer und Gitterboxen) für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 12.000,00 € festgelegt.

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei wenn möglich mehrere Unternehmer befragt werden. Der Ankauf kann gegebenenfalls bei einer öffentlichen Versteigerung von entsprechenden Fahrzeugen getätigt werden.

3. <u>Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Verkauf der ausgedienten Drehleiter. Deklassierung aus dem Gemeindevermögen und Festlegung der Verkaufsbedingungen.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Berichtes des Feuerwehrkommandanten, laut welchem besagte Drehleiter ausgedient hat, die übrigens durch einen Ankauf aus dem Jahre 2009 bereits ersetzt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Feuerwehr für dieses Material keinerlei Verwendung hat und ein Verkauf an einen entsprechenden Interessenten vorgeschlagen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Vorgenannte ausgediente Drehleiter der Feuerwehr Sankt Vith aus dem Gemeindevermögen zu deklassieren und unter der Hand an den meistbietenden Interessenten zu verkaufen.

4. <u>Rundschreiben 2007/01 "UREBA Sonderprogramm" und Rundschreiben 2008/02 "Energieeffizienz". Genehmigung der Vereinbarung in Bezug auf eine Anleihe bei der CRAC zur alternativen Finanzierung von Investitionen im Rahmen von</u>

### Energiesparmaßnahmen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 26. Juni 2008, laut welchem der Gemeinde Sankt Vith ein maximaler Zuschuss von 258.049,00 €gewährt wurde, der über das Regionalzentrum zur Unterstützung der Gemeinden (CRAC) finanziert werden soll;

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 14. Mai 2009, laut welchem der Gemeinde Sankt Vith ein maximaler Zuschuss von 190.503,00 €gewährt wurde, der über das Regionalzentrum zur Unterstützung der Gemeinden (CRAC) finanziert werden soll;

In Erwägung, dass vorerwähnte Beschlüsse ebenfalls ausdrücklich als Genehmigung für die Ausführung der Arbeiten gelten, insofern bei der Vergabe der Aufträge die Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge eingehalten werden;

Aufgrund des Dekrets vom 23. März zur Schaffung des Regionalzentrums zur Unterstützung der Gemeinden

(CRAC);

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Eine Anleihe für einen Gesamtbetrag von 448.552,00 € zur Gewährleistung der Finanzierung der Subvention für die im Beschluss der Wallonischen Regierung vorgesehenen Investitionen zu beantragen.

<u>Artikel 2</u>: Die Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung zu genehmigen.

<u>Artikel 3</u>: Die Zurverfügungstellung der Zuschüsse im Verhältnis zu den bereits fertiggestellten und abgenommenen Arbeiten, für die eine Akte im Hinblick auf die Auszahlung der Subsidien bereits eingereicht wurde, zu beantragen.

Artikel 4: Den Herrn Bürgermeister zu beauftragen, besagte Vereinbarung zu unterzeichnen.

# 5. <u>Rathaus Sankt Vith. Erneuerung der Fenster, Dämmung der Fassaden und Umbaumaßnahmen. Bezeichnung eines Projektautors für die Aktualisierung und Ergänzung der Studie.</u>

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 5.500,00 € geschätzt wird;

In Erwägung, dass bereits eine Studie in Bezug auf mögliche Energiesparmaßnahmen im Rathaus durchgeführt wurde; dass diese Studie aktualisiert und erweitert werden soll;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Aktualisierung und Erweiterung der Studie in Bezug auf die Erneuerung der Fenster, Dämmung der Fassaden und Umbaumaßnahmen im Rathaus Sankt Vith.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf  $5.500,00 \in \text{festgelegt}$ . Die erforderlichen Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

### III. Immobilienangelegenheiten

# 6. <u>Kostenloser Erwerb der Parzelle Nr. 90 E, katastriert Gemarkung 6, Flur L, Eigentum der Frau HERBRAND Gertrud, und Einverleibung dieser Parzelle in das öffentliche Wegenetz.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Frau Gertrud HERBRAND, wohnhaft in 6672 Gouvy, Deiffelt 26/A, vom 13. Februar 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30:

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die Parzelle Nr. 90 E, katastriert Gemarkung 6, Flur L, Eigentum der Frau HERBRAND Gertrud, mit einer Fläche von 42 m² laut Katastermutterrolle, kostenlos zum Zweck des öffentlichen Nutzens zu erwerben und ins öffentliche Wegenetz einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee durch die Stadt Sankt Vith getragen werden.

Artikel 3: Das Gemeindekollegium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

# 7. <u>Industriezone III, gelegen Gemarkung 5, Flur B und Flur L, kostenlose Übernahme der Infrastruktur (Wege, Kanalisation...)</u> von der SPI.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass bei der Erschließung der Industriezone III Sankt Vith, seitens der SPI eine neue Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen angelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass diese Infrastruktur noch immer im Besitz der SPI ist;

Aufgrund des Beschlusses des Exekutivbüros der SPI vom 17. Februar 2012, laut welchem der Stadt Sankt Vith die vorgenannte Infrastruktur kostenlos übergeben werden soll;

Aufgrund der beiliegenden Vermessungspläne, erstellt durch den Landmesser Francis SCHMITZ am 14. Dezember 2011 in Spa;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen, so wie diese auf den zwei beiliegenden Vermessungsplänen, erstellt durch den Landmesser Francis SCHMITZ am 14. Dezember 2011 in Spa, eingezeichnet ist, gelegen in der Industriezone III, kastastriert Gemarkung 5, Flur B und Flur L, kostenlos von der SPI zu übernehmen und ins öffentliche Gemeindewegenetz einzuwerleiben.

Artikel 2: Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

# 8. <u>Verkauf eines Teilstückes mit einer vermessenen Fläche von 74 m² aus den Parzellen Nr. 214/03 und 217/03, katastriert Gemarkung 5, Flur C, an Herrn GEORGE Eric: Definitiver Beschluss.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn GEORGE Eric auf Ankauf eines Teilstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 214/03 und Nr. 217/03, katastriert Gemarkung 5, Flur C, vom 21. Januar 2012;

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den beiden Parzellen, woraus dieses zu verkaufende Teilstück entnommen wird, um eine Angelegenheit aus den 1980er Jahren handelt, als der Weg erneuert wurde und den Anliegern angeboten worden war, die Teilstücke vor ihren Anwesen zu den gleichen Bedingungen zu erwerben, wie sie die Gemeinde auch an anderen Stellen der neuen Straße ankaufen musste. Der damalige Schätzpreis betrug 350 Belgische Franken. Der entsprechende Beschluss des Stadtrates datiert aus dem Jahr 1989, der indexierte Preis je m² beläuft sich also auf 14,00 €;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmesser Alfred JOSTEN vom 13. Januar 2012, abgeändert am 8. Februar 2012;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn GEORGE Eric vom 13. Februar 2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 1. März 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes mit der Bezeichnung "Los 2" mit einer vermessenen Fläche von 74 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 13. Januar 2012 (abgeändert am 8. Februar 2012) in roter Farbe eingezeichnet ist, Teil der Parzelle Nr. 214/03 und der Parzelle Nr. 217/03, gelegen in Ober-Emmels – Gemarkung 5, Flur C zum Preis von 14,00 €/m² an Herrn GEORGE Eric wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Marianusstraße, Emmels, 109, definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Herrn GEORGE Eric an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 74 m² x 14,00 €/m² = 1.036,00 €.

<u>Artikel 2</u>: Das Teilstück mit der Bezeichnung "Los 3" mit einer vermessenen Fläche von 17 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 13. Januar 2012 (abgeändert am 8. Februar 2012) in gelber Farbe eingezeichnet ist, Teil der Parzelle Nr. 214/03 und der Parzelle Nr. 217/03, gelegen in Ober-Emmels – Gemarkung 5, Flur C, in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn GEORGE Eric, sind.

### 9. Parzellierung "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith. Abänderung der Parzellierungsgenehmigung.

Entsprechend der gültigen Parzellierungsgenehmigung "Auf'm Bödemchen" vom 23.04.2010, Aktenzeichen LCP3/287/183;

In Erwägung, dass die Infrastrukturarbeiten zu dieser Parzellierung begonnen wurden und eine starke Nachfrage bezüglich aller hier möglichen Gebäudetypologien festzustellen ist;

In Erwägung, dass diese Parzellierungsgenehmigung bereits flexible Bauzonen aufweist, die in freistehende Einfamilienhäuser, Doppel- oder Reihenhäuser aufgeteilt werden können;

In Erwägung der sich im Gebiet selbst ergebenden und auch aus dem Umland bekannten hohen Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen;

In Anbetracht, dass die Verstädterungsgenehmigung die Möglichkeit bietet, die Grundstücke entsprechend der Nachfrage dem örtlichen Erscheinungsbild und für unterschiedliche Bauformen entsprechend aufzuteilen;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die Abänderung der Parzellierung "Auf'm Bödemchen" entsprechend dem vom Studienbüro AUPA vorgelegten Plan zu genehmigen:

- Baulos Nr. 10: Vergrößerung des Baufensters wobei die östliche Erweiterung auf einer Breite von 4 m nur eingeschossig bebaut werden darf;
- Baulos Nr. 16: Vergrößerung des Baufensters von 12 m x 15 m auf 14 m x 16 m;
- Baulose Nr. 36 und 37: Zusammenlegung der Lose und Vergrößerung des Baufensters für den möglichen Bau einer Kinderkrippe;
- Einzelbebauung der Lose 28, 29, 30, 33, 38, 41, 53 und 58;
- Grenzbebauung der Lose 31 und 32, 39 und 40, 54 und 55, 56 und 57.

Artikel 2: Die Verwaltung mit der Durchführung der Verwaltungsprozedur für die Parzellierungsabänderung zu beauftragen.

# 10. <u>Verkauf von zwei Teilstücken aus der Parzelle Nr. 155 E2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, an die Firma PEMA INVEST KG: Prinzipbeschluss.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Firma PEMA Invest KG, Zur Breitenbach, 6, 4770 Amel, vertreten durch den Herrn Marcel PETERS, vom 26. Oktober 2011;

Aufgrund dass es zweckmäßig erscheint, der Firma diese beiden Teilstücke zu verkaufen, damit diese ihre Bauvorhaben durchführen kann;

Aufgrund des Vorprojektes des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 4. Januar 2012;

Aufgrund des Kaufversprechens der Firma PEMA Invest KG, vertreten durch den Herrn Marcel PETERS, vom 22. März 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30:

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes 1 mit einer vermessenen Fläche von 24 m² und des Teilstückes 2 mit einer vermessenen Fläche von 10 m², so wie sie auf dem Vorprojekt des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 4. Januar 2012 in roter Farbe (Teilstück 1) und in blauer Farbe (Teilstück 2) eingezeichnet sind aus der Gemeindeparzelle Nr. 155 E2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, zum Preis von 100,00 €/m² an die Firma PEMA Invest KG, Zur Breitenbach, 6, 4770 Amel, vertreten durch den Herrn Marcel PETERS, im Prinzip zuzustimmen. Der Preis ist der gleiche wie der einer vorherigen Transaktion in gleicher Lage. Es ergibt sich folgender, durch die Firma PEMA Invest KG an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 100,00 €/n² x 34 m² = 3.400,00 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten der Erwerberin, der Firma PEMA Invest KG, sind.

<u>Artikel 3</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu bauftragen.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (10. A.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

10. A. Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Ortstraße, Pulverstraße: Tausch von Wegeabsplissen mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Frau Gabrielle RICKAL und der Stadt Sankt Vith – Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.11.2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.11.2011 auf Grundlage des von Frau Gabriele RICKAL unterzeichneten Tauschversprechens vom 10.10.2011 anhand der der Gemeinde Sankt Vith zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Katasterangaben (Stand Januar 2011);

In Anbetracht dessen, dass Frau RICKAL es versäumt hatte, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, dass sie zwischenzeitlich die Immobilie, mit der die Parzelle Nr. 405/02, Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, überbaut ist, an die RIFAP REAL ESTAE verkauft hat, was zur Folge hat, dass diese Parzelle mit einer Fläche von 8,3 m² nicht mehr entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 24.11.32011 einverleibt bleiben kann;

Aufgrund des vorliegenden abgeänderten Tauschversprechens von Frau Gabriele RICKAL vom 29.03.2012; Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der RIFAP REAL ESTATE vom 29.03.2012; Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Ein Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 17 m² aus dem öffentlichen Eigentum entlang der Parzellen Nr. 400 A, 402 B und 402 C, katastriert Gemarkung 1, Flur G, so wie es auf dem Vermessungsplan der Landmesser Frédéric PECHER und Guido MREYEN vom 9. Juli 1986 in rosa eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren. <u>Artikel 2</u>: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Frau Gabrielle RICKAL erhält das unter Artikel 1 deklassierte Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 17 m² von der Stadt Sankt Vith. Im Gegenzug erhält die Stadt Sankt Vith ein Trennstück aus der Parzelle Nr. 400 A, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 21 m², Eigentum von Frau Gabrielle RICKAL, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido MREYEN vom 8. Januar 1988 in gelber Farbe eingezeichnet ist. Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 15,00 € (4 m² x 3,75 €/m²) durch die StadtSankt Vith an Frau Gabrielle RICKAL. Die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee sind zu Lasten von Frau Gabrielle RICKAL

Artikel 3: Dem Verkauf des Bodens der Parzelle Nr. 405/02, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 8,3 m², so wie sie auf dem Vermessungsplan der Landmesser Frédéric PECHER und Guido MREYEN vom 9. Juli 1986 in gelber Farbe eingezeichnet ist, zum Regularisierungspreis von 3,75 €/m² an die Gesellschaft RIFAP REALESTATE mit Geschäftssitz in 1380 Lasne, Chaussée de Louvain, 431/G, vertreten durch den Herrn Joseph FAYMONVILLE, im öffentlichen Interesse zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft RIFAP REAL ESTATE an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 8,3 m² x 3,75 €/m² =31,12 €. Die Kosten der Beurkundung beim Immobiliererwerbskomitee sind zu Lasten der Gesellschaft RIFAP REAL ESTATE.

### IV. <u>Verschiedenes</u>

11. Jahresbericht 2011 der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Sankt Vith. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2011 der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung zur Kenntnis.

- 12. Öffentliches Sozialhilfezentrum Sankt Vith. Bericht der lokalen Kommission "Energie". Kenntnisnahme.

  Der Stadtrat nimmt den Bericht der lokalen Kommission für "Energie" zur Kenntnis.
- 13. <u>Gemeindeverwaltung Rathaus. Abschluss eines Kurzzeitmietvertrages für die Hausmeisterwohnung.</u>

  Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Roland HENKES, Hausmeister im Rathaus der Stadt Sankt Vith, auf Verlängerung seines Mietvertrages für die Hausmeisterwohnung nach seiner Versetzung in den Ruhestand zum 31. Mai 2012:

Aufgrund des vorliegenden Mustermietvertrages;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1222-1;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Einen Mietvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit Herrn Roland HENKES abzuschließen mit Wirkung vom 1. Juni 2012 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

# 14. <u>Städtische Volksschule Sankt Vith. Erneuerung des Mietvertrages für die Räumlichkeiten der Grundschule für differenzierten Unterricht.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Räumlichkeiten für die Unterbringung der Grundschule für differenzierten Unterricht in Sankt Vith benötigt;

Aufgrund des vorliegenden Mustermietvertrages;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Mietvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuschließen mit Wirkung vom 1. Juli 2011 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

### 15. Anbringung einer Überwachungskamera an einem nicht geschlossenen Ort. Gutachten.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

16. Bezeichnung der Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in der Tourismusagentur Ostbelgien (ehemals Verkehrsamt der Ostkantone). Abänderung der Beschlüsse des Stadtrates vom 04.12.2006 und vom 28.12.2006 über die Bezeichnung der Mitglieder im Vorstand und Verwaltungsrat infolge der Änderung der Statuten- und Namensänderung in oben genannter Organisation.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Bezeichnung der nachstehenden Vertreter der Gemeinde Sankt Vith:

- Mitglied im Vorstand: Herr René HOFFMANN, Crombach, 114/B, 4784 Sankt Vith, in seiner Funktion als diensttuender Schöffe
- 2. Ersatzmitglied im Vorstand: Herr Georg KELLER, Bleialfer Straße, Schönberg, 6, 4782 Sankt Vith
- 3. Mitglied im Verwaltungsrat: Herr Bernhard SCHEUREN, Rodt, 70, 4784 Sankt Vith.

### V. Finanzen

# 17. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.100,00 € unter der Nr. 511/322/01 vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass laut Berechnung (0,75 €/Einwchner) der Funktionszuschuss 7.087,50 € beträgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter  $7.500,00 \in \text{liegt}$ , von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße Nr. 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.087,50 € aus dem Haushaltsposten 511/322/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2012 zu gewähren.

# 18. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.799,00 € unter der Nr. 561002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in der Hauptstraße Nr. 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2012 zu gewähren.

19. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Chirojugend Sankt Vith VoG für die 2. Phase des Umbau- und Renovierungsprojektes im Rahmen der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Chirojugend Sankt Vith VoG auf Sonderzuschuss für die 2. Phase des Umbauund Renovierungsprojektes;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens UREBA und seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt;

Aufgrund der bei der Stadtgemeinde Sankt Vith bestehenden Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, nämlich 33 % von den restlichen 40 % der Investitionssumme;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindezuschuss gemäß Kostenschätzung auf maximal  $22.169,00 \in$  belaufen wird;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung 2012 der Stadt Sankt Vith vorgesehen werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Der Chirojugend Sankt Vith VoG einen Sonderzuschuss für die 2. Phase des Umbau- und Renovierungsprojektes im Rahmen der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten in Höhe von maximal 22.169,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung 2012 vorgesehen werden.

Artikel 3: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

### 19. a. Haushaltsplan 2012 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy/Sankt Vith: Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."